

I. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hörnum (Sylt)
(Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004, GVOBl. S. 140), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.08.2017 folgender 1. Nachtrag zur Straßensondernutzungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 Abs.2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(II) Bei unerlaubten Sondernutzungen wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

Artikel 2

§ 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

DM wird durch Euro ersetzt.

Artikel 3

§ 8 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:

Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche Parkplätze in der nach der Parkgebührenverordnung im Gemeindegebiet Hörnum festgeschriebenen Saison ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den zehnfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich. Für den Nutzungsentzug aller anderen öffentlichen Parkflächen erhöht sich die Sondernutzungsgebühr in der nach der Parkgebührenverordnung im Gemeindegebiet festgeschriebenen Saison um 1,-€ pro entzogenem Parkplatz, täglich.

Artikel 4

Der Gebührentarif als Anlage zur Straßensondernutzungssatzung nach § 8 Abs.1 wird um folgenden Tarif 8 ergänzt:

Imbisse, Kioske u.ä. Stände zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen je m ² beanspruchter Straßenfläche	
pro angefangener Woche	35,-€
monatlich	150,-€

Artikel 5

Der Gebührentarif als Anlage zur Straßensondernutzungssatzung nach § 8 Abs 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für unbefugte Sondernutzungen ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 100% zu erheben.

Artikel 5

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörnum (Sylt), den 18.09.2017

Gez.

Rolf Speth
Bürgermeister